

GESCHÄFTSORDNUNG (GO) DES CES**Datei:**

20.01-1 CES GO 09 d

Seite:

1 von 3

Ausgabedatum: Juni 2009**Art. 1 Grundlage**

- a) Electrosuisse ist gemäss deren Statuten, Art. 2 h), zuständig für alle Belange der Normung auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Electrosuisse vertritt die schweizerischen Anliegen auf internationaler Ebene und unterhält dazu Verbindungen zu einschlägigen Organisationen im In- und Ausland und kann deren Mitglied sein.
- b) Das Schweizerische Elektrotechnische Komitee (CES) ist eine Kommission von Electrosuisse gemäss Art. 18 b) und c) der Statuten und ist dem Vorstand von Electrosuisse gegenüber verantwortlich, Art. 15 h).
- c) Electrosuisse beauftragt das Schweizerische Elektrotechnische Komitee (CES) mit der Erarbeitung der technischen Normen von Electrosuisse und überträgt ihr die Zuständigkeit für die elektrotechnische Normung in der Schweiz.
- d) Das CES ist das Schweizerische Nationalkomitee von IEC und CENELEC.

Art. 2 Zweck der Geschäftsordnung

- a) Diese Geschäftsordnung legt Organisationsstruktur, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten des CES fest.
- b) Sie definiert zudem den Rahmen für die Einbettung des Sekretariates des CES im Gesamtgefüge von Electrosuisse und die Finanzierung.

Art. 3 Auftrag, Zielsetzung

- a) Das CES sorgt dafür, dass die Normungsaktivitäten auf die internationale und europäische Normung ausgerichtet und nur in begründeten Ausnahmefällen rein schweizerische Normen geschaffen werden.
- b) Das CES strebt durch seine Aktivitäten auf dem Gebiet der elektrotechnischen Normung den grösstmöglichen Nutzen an für:
 - die Schweiz als Wirtschafts- und Technologiezentrum
 - die schweizerische Branche der Elektrotechnik, der Energie- und der Informationstechnik
 - einzelne Wirtschaftszweige oder Firmen
 - die Konkretisierung der schweizerischen Gesetzgebung
- c) Das CES sorgt für die Möglichkeit einer angemessenen Vertretung der Branchenmitglieder von Electrosuisse in technischen Gremien des CES zur Mitwirkung an Normenprojekten.
- d) Das CES ist verantwortlich für die Erfüllung aller durch Electrosuisse durch deren Mitgliedschaft in ausländischen Normenorganisationen eingegangenen Verpflichtungen.
- e) Das CES wahrt die schweizerischen Interessen im Rahmen der internationalen elektrotechnischen Normung durch Einsitznahme in den einschlägigen Lenkungsorganen und durch die Mitwirkung in den für die Schweiz relevanten technischen Komitees und Arbeitsgremien.

Art. 4 Organisation des CES

Die Organe des CES sind:

- Vorstand
- Vorstandsausschuss
- Sekretariat
- technische Arbeitsgremien

Art. 5 Vorstand des CES

- a) Der Vorstand des CES besteht aus höchstens 12 von den Branchenmitgliedern von Electrosuisse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind Mitarbeiter von Branchenmitgliedern von Electrosuisse. Zusätzlich sind der Direktor von Electrosuisse, der Generalsekretär des CES sowie der Chefingenieur des Eidgenössischen Starkstrominspektorates Mitglieder des Vorstandes des CES von Amtes wegen.

GESCHÄFTSORDNUNG (GO) DES CES

Datei:

20.01-1 CES GO 09 d

Seite:

2 von 3

Ausgabedatum: Juni 2009

- b) Der Präsident sowie die (zu wählenden) Mitglieder des Vorstandes des CES werden anlässlich der Generalversammlung von Electrosuisse durch die Branchenmitglieder von Electrosuisse für eine Amtsdauer von drei Jahren, beginnend mit dem der Generalversammlung folgenden Tag, gewählt. Der Vorstand des CES unterbreitet entsprechende Vorschläge.
- c) Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand des CES selbst.
- d) Ein Mitglied kann dem Vorstand des CES während höchstens vier Amtsperioden angehören, der Präsident für zwei weitere Amtsperioden. Diese Beschränkungen sind nicht anwendbar auf den Direktor von Electrosuisse, den Generalsekretär des CES sowie den Chefingenieur des Eidgenössischen Starkstrominspektorates.
- e) Mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben endet in der Regel auch die Mitgliedschaft im Vorstand des CES, spätestens jedoch bei der nächstfolgenden Generalversammlung von Electrosuisse.

Art. 6 Vorstandsausschuss des CES

Der Vorstandsausschuss des CES setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Generalsekretär sowie zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes des CES, die durch diesen gewählt werden.

Art. 7 Sekretariat des CES

- a) Electrosuisse stellt dem CES ein Sekretariat zur Verfügung, das im Verbandsteil eingegliedert ist. Für das Sekretariat ist gegenüber dem Vorstand des CES der Generalsekretär des CES verantwortlich.
- b) Der Sitz des Sekretariates des CES ist mit dem Sitz von Electrosuisse identisch. Einzelheiten werden durch den Vorstand des CES bzw. durch den Generalsekretär des CES geregelt.

Art. 8 Technische Arbeitsgremien des CES

- a) Der Vorstand des CES kann für die Bearbeitung von Normenprojekten technische Arbeitsgremien, z.B. technische Komitees (TK), Unterkomitees (UK) oder Arbeitsgruppen (AG) einsetzen; ebenso kann er bestehende Gremien auflösen.
- b) Die Korrespondenzsprache auf nationaler Ebene ist Deutsch.
- c) Jedes Branchenmitglied hat das Recht, pro Arbeitsgremium einen Mitarbeiter zur Mitwirkung an den Normenprojekten als Experte zu delegieren. Der Experte kann sich von einem Fachspezialisten begleiten lassen, der aber weder Stimmrecht besitzt noch direkt mit Dokumenten bedient wird.
- d) Jedes Branchenmitglied hat das Recht, pro Arbeitsgremium zwei korrespondierende Mitglieder zu nennen. Das korrespondierende Mitglied wird mit den Dokumenten bedient und kann auf seinen Bedarf hin an einer TK-Sitzung teilnehmen.
- e) Einzelheiten werden durch den Vorstand des CES bzw. durch den Generalsekretär des CES geregelt.

Art. 9 Aufgaben

Die Aufgaben der Organe des CES sind in einem separaten Dokument gemäss Electrosuisse-Management-System geregelt (AA20.02-1).

Art. 10 Beschlussfassung

- a) Der Vorstand des CES ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder gefasst; der Präsident hat den Stichentscheid.
- b) Der Vorstand des CES kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern kein Mitglied gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt. Für das Zustandekommen ist das absolute Mehr der rechtzeitig eingegangenen Stimmen nötig.

GESCHÄFTSORDNUNG (GO) DES CES

Datei:

20.01-1 CES GO 09 d

Seite:

3 von 3

Ausgabedatum: Juni 2009

Art. 11 Finanzielles

Für den Finanzhaushalt des CES ist Electrosuisse im Rahmen der Finanzierung der Verbandstätigkeiten zuständig.

Art. 12 Publikationsorgan

Publikationsorgan des CES ist das Publikationsorgan von Electrosuisse.

Art. 13 Jahresbericht

Das CES hat dem Vorstand von Electrosuisse jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten.

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand des CES kann für die Abwicklung seiner Geschäfte Ausführungsbestimmungen zu dieser Geschäftsordnung, gemäss Vorgabe des Electrosuisse-Management-Systems, erlassen.

Art. 15 Auflösung des CES

Über eine allfällige Auflösung des CES beschliesst der Vorstand von Electrosuisse.

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand von Electrosuisse am 30. Juni 2009 genehmigt und gleichentags in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 4. Dezember 2003.

Fehrlortf, den 30. Juni 2009

Electrosuisse

Der Präsident

W. Gehrer

Der Direktor

Dr. U. Betschart